

## IX.

Sollte, wider Verhoffen, ein Ritter durch feiges, eheloses Betragen, Desertion, Verrätheret, dadurch, daß derselbe ohne Erlaubniß des Königs die Königlich Sächsischen Dienste verläßt, oder in auswärtige Dienste tritt, oder sonst sich des Ordens unwürdig machen, so wird, in soweit nicht der Verlaß des Ordens mit der, nach Befinden, eintretenden gesellschaftlichen Strafe ohnehin verbunden ist, eine Commission von Rittersn der verschiedenen Grade, welche über die Ausstossung aus dem Orden zu berathschlagen hat, niedergesetzt und darauf von dem Könige Selbst entschieden werden.

## X.

Das Ordensdekret wird, unter des Königs Unterschrift, mit des Ordenskanzlers Contrafignatur und dem großen Siegel versehen, von dem Ordenssekretair ausgefertigt und nebst den Statuten taxfrei ausgehändigt. Über sämtliche Mitglieder des Ordens werden bei der Ordenskanzlei vollständige Listen angelegt und fortgeführt werden.

## XI.

Von den Ernennungen und Beförderungen im Orden erfolgen die gewöhnlichen Bekanntmachungen sowohl in der Armee, als sonst, taxfrei. In den an die Ordensmitglieder ergehenden Ausfertigungen wird ihnen auch der Ordensstiel aus den Kanzleien beigelegt.

## XII.

Durch Aufnahme in den Orden erlangen die Mitglieder das Recht, die in demselben erhaltene Würde in ihren Titel aufzunehmen, und die Ordensinsignien ihrem Wappen folgendermaßen beizufügen:

Bei den Großkreuzen liegt das Wappenschild auf dem achteckigen Sterne, ist mit dem Ordensbände, worauf die Ordensinschrift sich befindet, umgeben und das Kreuz daran gehangen; bei den Commandeurs erster Klasse ruht das Schild auf dem mit dem kleinern Bände umgebenen Ordenskreuze; bei den Commandeurs zweiter Klasse umgiebt das kleinere Band mit daran hängendem Kreuze das Schild; bei den Rittersn endlich hängt das Kreuz mit einer Bandschleife unterm Schilde.

## XIII.

Nach Absterben eines Mitgliedes werden die Ordensinsignien, nebst den Statuten, an die Ordenskanzlei zurückgegeben. Bei Beförderungen zu einer höhern Klasse des Ordens werden die früher erhaltenen Ordenszeichen ebenfalls dahin eingereicht.